

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-358/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.10.2016 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Hainrode und Drebsdorf	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt,
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren,
Feuerwehrdienstvorschrift 2,
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
Beamtenstatusgesetz

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen- Anhalt, die **Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Hainrode und Drebsdorf**. Die Freiwillige Feuerwehr trägt den Namen Ortsfeuerwehr Hainrode/Drebsdorf.

Begründung:

Die Ortsfeuerwehr Drebsdorf hat seit vielen Jahren massive Personal-probleme. Daraus folgend war es in der Vergangenheit nicht möglich, die Stellen des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter mit geeigneten Personen zu besetzen. Im April 2005 wurde die Funktion des Wehrleiters letztmalig kommissarisch besetzt. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren und der nicht erfolgten Qualifizierung des vorgesehenen Kameraden wurde diese letztmalig bis zum 31.12.2007 verlängert. Der gewünschte Erfolg blieb dennoch aus. Weitere Versuche, diesen Zustand zu beseitigen, scheiterten aus mangelnder Bereitschaft und fehlender Qualifikation der aktiven Mitglieder.

Im Jahr 2008 wurde im Brandschutzkonzept der Gemeinde Drebsdorf die Schließung der Ortsfeuerwehr erwogen. Die Aufgabe des Brandschutzes sollte im Rahmen einer Vereinbarung eine leistungsfähige Nachbarfeuerwehr übernehmen. Dazu ist es aber nicht gekommen. Vielmehr übernahm im Jahr 2010 die Ortsfeuerwehr Hainrode alle Dienstgeschäfte und die Führung der Ortsfeuerwehr Drebsdorf. Auf Grund dieser Tatsache wurde die Alarm- und Ausrücke-Ordnung der Gemeinde Südharz geändert und auf die neuen Verhältnisse abgestimmt. Seitdem wird der Brandschutz für Drebsdorf in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr mit den Kameraden aus Hainrode und Drebsdorf gewährleistet. Dieser Kompromiss war als Übergangslösung angedacht und sollte nur bis zur Berufung einer eigenen Wehrleitung für Drebsdorf befristet werden.

Gemeinde Südharz

Zwischen den Ortswehren entwickelte sich nach und nach eine gute Zusammenarbeit. Gemeinsam wurden Standortausbildungen, Übungen und der Ausbau des Gerätehauses in Hainrode durchgeführt. Feuerwehreinsätze wurden unter der Führung der Hainröder Wehrleitung als Einheit abgearbeitet. Die meisten Aktivitäten und Ausbildungen fanden allerdings im Gerätehaus Hainrode statt. Das Gerätehaus Drebsdorf diente und dient bis heute als Garage für das Löschfahrzeug und zur Unterbringung der Einsatzkleidung. Die organisatorische Angliederung der Ortsfeuerwehr Drebsdorf an die Ortsfeuerwehr Hainrode ist bis heute aktuell. Das Verhältnis unter den Kameraden hat sich weiter positiv entwickelt. Die Ortswehren Drebsdorf und Hainrode sind nicht nur auf dem Papier zusammengewachsen. Die Kameraden selber sehen sich als eine Ortsfeuerwehr mit zwei Standorten. Eine Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren ist daher aus Sicht der Gemeinde und der Gemeindeführerleitung, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport LSA, nachvollziehbar und brandschutztechnisch vertretbar.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates